

II-14526 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

**DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER**

BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1994 07 11  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/81-IA10/94

6594/AB

1994-07-20

zu 6703/J

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR

Ing. Murer und Kollegen, Nr. 6703/J  
vom 26. Mai 1994 betreffend "zu viel Wein  
in der EU"

An den

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr. Heinz Fischer

Parlament

1017 Wien

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Murer und Kollegen vom 26. Mai 1994, Nr. 6703/J, betreffend "zu viel Wein in der EU", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Bevor ich auf die Beantwortung Ihrer Fragen näher eingehe, darf ich folgendes ausführen:

Zu dem von Ihnen zitierten Kurierartikel "Zuviel Wein in der EU" vom 13.05.1994 darf mitgeteilt werden, daß die Formulierung "..... hat die EU-Kommission am Mittwoch in Brüssel eine neue Weinmarktordnung beschlossen ...." nicht den Tatsachen entspricht. Die EU-Kommission hat dem Rat der EU lediglich einen Verordnungsvorschlag für eine neue Weinmarktordnung übermittelt.

- 2 -

Eine neue Weinmarktordnung der EU ist somit weder beschlossen noch als gültige Verordnung in Kraft getreten.

Zur Beantwortung Ihrer Fragen im einzelnen:

Zu den Fragen 1, 2, 6, 8 und 9:

Der Vorschlag zur Reform der Gemeinsamen Marktorganisation für Wein sieht eine Referenzmenge von 154 Mio hl vor. Diese ergibt sich aus einem Prozentsatz der Summe der Durchschnittsproduktion aller derzeitigen Mitgliedstaaten. Zur Errechnung dieser Durchschnittsproduktion wird die Gesamtproduktion an Wein der letzten vier Wirtschaftsjahre jedes derzeitigen Mitgliedstaates herangezogen. Die geringste Jahresproduktion wird in die Berechnung des Durchschnitts nicht miteinbezogen.

Der Zeitpunkt der verbindlichen Festlegung einer nationalen Referenzmenge und der Inanspruchnahme der damit in Zusammenhang stehenden Förderungsmöglichkeiten für die österreichischen Weinbauern ist abhängig vom Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung und vom Wirksamwerden des Beitrittes Österreichs zur EU. Wann die neue EU-Weinmarktordnung beschlossen wird ist nicht abzusehen.

Zu Frage 3:

Der Verordnungsvorschlag der Kommission an den Rat sieht folgende nationale Referenzmengen vor:

Italien:	49,661 Mio hl
Frankreich:	51,837 Mio hl
Spanien:	29,248 Mio hl
Portugal:	8,371 Mio hl

- 3 -

Griechenland: 3,584 Mio hl

Deutschland: 11,125 Mio hl

Luxemburg: 0,174 Mio hl

Zu Frage 4:

Nach der derzeitigen EU-Rechtslage sind im Rahmen der Marktorganisation für Wein keine Quoten vorgesehen. Der bereits erwähnte Vorschlag der Kommission muß vom Rat mit Verordnung umgesetzt werden.

Die Beantwortung Ihrer seinerzeitigen schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 6209/J in bezug auf die Quotenregelungen erfolgte auf der Basis der derzeit bestehenden Marktordnungen in der EU.

Zu Frage 5:

Die Gewährung von Förderungen gemäß dem Vorschlag zur neuen Weinmarktordnung ist abhängig von der Erstellung sogenannter "Regionalprogramme" durch die einzelnen Mitgliedstaaten.

Das Grundprinzip der neuen Weinmarktordnung sieht vor, daß es dem Mitgliedstaat weitestgehend freigestellt ist, mit welchen Maßnahmen er die nationale Referenzmenge einhalten will. Die Anwendung der von der Kommission im Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen zur Produktionssenkung legt jeder Mitgliedstaat im Rahmen der von ihm erstellten Regionalprogramme fest. Die Anzahl der Regionalprogramme bleibt dem einzelnen Mitgliedstaat überlassen.

Ein solches Regionalprogramm besteht im wesentlichen aus folgenden Punkten:

- 4 -

Alljährliche Reduzierung der Erzeugung durch ertragssenkende Maßnahmen:

Hier stehen dem einzelnen Mitgliedstaat verschiedene Maßnahmen (z.B. Reduktion des Düngereinsatzes, extensive Bewirtschaftung, etc.) zur Auswahl. Auf der Grundlage der veranschlagten Einkommensverluste zwischen der bisherigen Durchschnittserzeugung und der einzelstaatlichen Referenzmenge wird für jeden Mitgliedstaat ein Finanzrahmen festgesetzt. Daraus erhalten die Erzeuger einen Einkommensausgleich, der 50 % des Wertes ihrer Produktion einschränkt. Der Verordnungsvorschlag sieht die pauschale Annahme eines Verlustes von 11,33 ECU/hl (ca. S 180,-/hl) vor. Diese Maßnahmen werden zu 50 % von der EU und zu 50 % von den Mitgliedstaaten getragen. Im Ziel-1-Gebiet beträgt der Finanzierungsschlüssel 75 % EU-Mittel und 25 % nationale Mittel.

Programm zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen:

Nach erfolgter Rodung zahlt die EU eine einmalige Prämie von 7.000 ECU/ha (ca. S 112.000,-/ha), bezogen auf einen Ertrag von 50 hl/ha. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt zu 100 % durch die EU.

Weiters sieht die EU für diejenigen Regionen, welche sich am Rodungsprogramm beteiligen, eine zusätzliche Stützungszahlung von 3.000 ECU pro gerodetem Hektar (ca. S 48.000,-/ha) vor. Diese Mittel können für Maßnahmen zur Erhaltung des Weinbaus aus Umweltgründen (starke Hangneigung, erosionsgefährdete Flächen, etc.) verwendet werden. Diese Maßnahmen werden zu 50 % von der EU und zu 50 % von den Mitgliedstaaten getragen (Ziel-1-Gebiet: 75/25).

Maßnahmen zur fachlichen Qualifikation und zur besseren Vermarktung der regionalen Weinbauerzeugnisse:

Der Finanzrahmen, der zu 50 % (75 % in Ziel-1-Regionen) aus dem

- 5 -

EU-Haushalt aufgebracht wird, darf 5 % der Gesamtausgaben eines Programmes nicht überschreiten.

Vor der Erstellung solcher Regionalprogramme für Österreich muß das endgültige Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung sowie das Inkrafttreten der diesbezüglichen Durchführungsvorschriften abgewartet werden.

Zu Frage 7:

Österreich wird auch nach einem Beitritt zur EU seine Politik in Richtung Qualitätsweinproduktion konsequent fortsetzen. Die Teilnahme an den im Vorschlag der neuen Weinmarktordnung vorgesehenen Regionalprogrammen gewährleistet die Weiterführung der derzeitigen österreichischen Politik zur Verbesserung der Strukturen im Sektor Weinproduktion.

Der bereits begonnene Aufbau von Weinmarken sowie der notwendigen Handelsverbindungen in den Hauptabnehmerländern Deutschland und Großbritannien sichert der österreichischen Weinproduktion den weiteren Ausbau von Absatzmärkten.

Zu Frage 10:

Im Europaabkommen wurde vereinbart, die Weinsteuer auf Null zu stellen. Bei der Lagerabwertung erfolgte die Orientierung nach einer Bewertung der Entwicklung der Marktlage durch das WIFO, welches im letzten Jahr eine Steigerung des Weinpreises um bis zu 5 % angibt.

Zu Frage 11

Im Zuge der Aktion des Bundesministeriums für Land- und Forst-

- 6 -

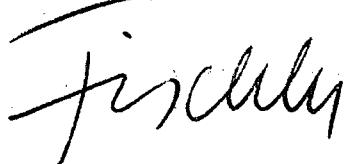
wirtschaft zur Förderung der Weingartenstilllegung wurden bis dato über 5.700 ha für die Dauer von 6 Jahren stillgelegt. Pro stillgelegtem Hektar werden dem einzelnen Weinbautreibenden S 15.000,- (Förderungsmittel 75 % Bund, 25 % jeweiliges Land) pro Jahr ausbezahlt.

Nach dem Beitritt Österreichs zur EU kann jeder Weinbautreibende die auch in der derzeitigen Weinmarktordnung vorgesehene Rodeprämie in der Höhe von 5.250 ECU/ha (ca. S 84.000,--/ha bei einem durchschnittlichen Hektarertrag von 50 bis 90 hl) beantragen. Bei einem Inkrafttreten der neuen Weinmarktordnung wird dieser Betrag noch erhöht.

Die Notwendigkeit für eine Aufnahme von Förderungen für die Stilllegung von Weingartenflächen in das Europaabkommen war somit nicht gegeben.

Beilage

Der Bundesminister:

Fischer

Daher richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die nachstehende

A n f r a g e :

**BEILAGE**

1. Seit wann ist Ihrem Ressort bekannt, nach welchem Schlüssel die EU-Kommission die Referenzmenge von 154 Mio hl Wein auf die weinproduzierenden Mitgliedsländer aufgeteilt hat ?
2. Inwieweit ist der vom EU-Parlament bereits akzeptierte Beitrittswerber Österreich bei der Aufteilung der Referenzmenge berücksichtigt worden ?
3. Wieviele Mio hl wurden den EU-Mitgliedsstaaten jeweils als Referenzmenge zugestanden ?
4. Auf welchen Informationen beruhte Ihre Anfragebeantwortung: "Für Getreide, Geflügel und Eier, Obst und Gemüse sowie Wein sind in der Gemeinsamen Agrarpolitik keine Quoten vorgesehen ?
5. Welche Förderungen seitens der EU sind nach der neuen, ab 1995/96 in Kraft tretenden Weinmarktordnung
  - a) in Summe,
  - b) für Mitgliedstaaten,
  - c) für voraussichtliche Mitgliedstaaten wie Österreich vorgesehen ?
6. Welche Konsequenzen entstehen für Österreichs Weinbauern dadurch, daß das österreichische EU-Verhandlungsteam
  - a) keine Weinquoten vereinbart hat,
  - b) keine Anbauflächen vereinbart hat,
  - c) offenbar auch keine Referenzmengen für die neue EU-Weinmarktordnung angemeldet hat ?
7. Wie kann Österreichs Weinanbau bzw. die Produktion österreichischen Weines nach einem EU-Beitritt sichergestellt werden ?
8. Mit welchen Förderungsnachteilen haben Österreichs Winzer zu rechnen, wenn sie nicht in die EU-Referenzmengenregelung fallen ?
9. Mit welchen Wettbewerbsnachteilen
  - a) innerhalb der EU
  - b) gegenüber Drittländern
 haben Österreichs Winzer und Weinvermarkter zu rechnen, wenn sie aufgrund der Nichtberücksichtigung bei der Referenzmenge Förderungsnachteile haben ?
10. Wieso ist Wein im Solidarpaket
  - a) weder bei den Maßnahmen zur Lagerabwertung,
  - b) noch beim degressiven Preisausgleich enthalten ?
11. Wieso gibt es im Solidarpaket nicht einmal Vorkehrungen für die Stilllegung von Weingartenflächen, obwohl angesichts des katastrophalen EU-Verhandlungsergebnisses solche Überbrückungs- und Existenzhilfen für Österreichs Winzer wahrscheinlich unumgänglich werden ?

Wien, den 26. Mai 1994